

## **Betriebssatzung**

### **der Stadt Verl für den Abwasserbetrieb der Stadt Verl vom 19.12.2005**

geändert durch 1. Änderungssatzung vom 03.08.2010 zur Betriebssatzung (Amtsblatt Verl, S. 58/2010),  
geändert durch 2. Änderungssatzung vom 08.08.2017 zur Betriebssatzung (Amtsblatt Verl, S. 43/2017)  
geändert durch 3. Änderungssatzung vom 25.09.2019 zur Betriebssatzung (Amtsblatt Verl, S. 79/2019)  
geändert durch 4. Änderungssatzung vom 03.02.2022 zur Betriebssatzung (Amtsblatt Verl, S. 17/2022)

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07. 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05. 2005 (GV. NRW. S. 498) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 644) hat der Rat der Stadt Verl am 19.12.2005 folgende Betriebssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Die öffentliche Einrichtung Abwasserbetrieb der Stadt Verl wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung gemäß § 107 Absatz 2 Nummer 4 GO NW entsprechend der gesetzlichen Vorschriften über Eigenbetriebe und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist die Erfüllung der der Stadt Verl nach dem Landeswassergesetz obliegenden Pflichten zur Abwasserbeseitigung. Die Abwasserbeseitigung umfasst insbesondere die schadlose Ableitung und Behandlung von Abwasser einschließlich der Klärschlambeseitigung sowie die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und alle dem Betriebszweck fördernden Maßnahmen.
- (3) Für den Betrieb der Gemeinschaftskläranlage Verl-Sende wird eine selbstständige eigenbetriebsähnliche Einrichtung gebildet.
- (4) Der öffentlich-rechtliche Vertrag über den Anschluss der Siedlung „Hölts Knapp“ (Stadt Verl) an die Kanalisation der Stadt Bielefeld vom 20.11./14.12.1987 bleibt unberührt.

#### **§ 2**

#### **Name der Einrichtung**

Die Einrichtung führt den Namen  
Abwasserbetrieb der Stadt Verl.

#### **§ 3**

#### **Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus 2 Mitgliedern. Ein Mitglied der Betriebsleitung wird vom Rat zur Ersten Betriebsleiterin/zum Ersten Betriebsleiter bestellt. Ihre/Seine Stimme gibt den Ausschlag bei Stimmgleichheit.
- (2) Der Abwasserbetrieb der Stadt Verl wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung

eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen.

Die Betriebsleitung bereitet im Benehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister die Vorlagen für den Betriebsausschuss vor.

Verträge können in dem im kaufmännischen Geschäftsverkehr üblichen Umfang auch mit Wirkung über das laufende Wirtschaftsjahr hinaus abgeschlossen werden.

- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Abwasserbetriebes der Stadt Verl verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und des § 81 des Landesbeamtengesetzes.

#### § 4

#### Betriebsausschuss

- (1) Es wird ein gemeinsamer Betriebsausschuss für den „Abwasserbetrieb der Stadt Verl“, den „Abwasserbetrieb Gemeinschaftsklärwerk Verl-Sende“, den Eigenbetrieb „Ostwestfalahalle Kaunitz“ sowie für den „Versorgungs- und Bäderbetrieb Verl“ gebildet.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder des Betriebsausschusses wird vom Rat der Stadt Verl durch Beschluss festgelegt. Die Mitglieder werden gemäß § 114 Abs. 3 GO i. V. m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt.
- (3) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil. Die Teilnahme weiterer Bediensteter der Stadtverwaltung für den Abwasserbetrieb der Stadt Verl an den Sitzungen des Betriebsausschusses ergibt sich aus den anfallenden Beratungspunkten. Die Betriebsleitung entscheidet hierüber von Fall zu Fall.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
- a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 250.000,-, aber nicht 500.000,- EUR übersteigt,
  - b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 25.000,-, aber nicht 100.000,- Euro übersteigen, sofern es sich nicht um Stundungen von Gebühren und Beiträgen nach dem KAG NW handelt,
  - c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 2.500,-, aber nicht 10.000,- Euro übersteigen.
  - d) Zustimmung zur Erhebung von Klagen, soweit der Streitwert 25.000,-, aber nicht 100.000,- Euro übersteigt und
  - e) Zustimmung zum Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche, soweit die Forderung den Wert von 25.000,-, aber nicht 100.000,- Euro übersteigt.
- (5) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.

- (6) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

## **§ 5 Rat**

Der Rat der Stadt Verl entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

## **§ 6 Bürgermeisterin/Bürgermeister**

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Abwasserbetriebes der Stadt Verl rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

## **§ 7 Kämmerin/Kämmerer**

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 8 Personalangelegenheiten**

- (1) Beim Abwasserbetrieb der Stadt Verl sind in der Regel tariflich Beschäftigte (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die tariflich Beschäftigten werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister eingestellt, entlassen, eingruppiert, höher gruppiert und rückgruppiert.

- (3) Die beim Abwasserbetrieb der Stadt Verl beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Abwasserbetriebes der Stadt Verl vermerkt.

## **§ 9**

### **Vertretung des Abwasserbetriebes der Stadt Verl**

- (1) In den Angelegenheiten des Abwasserbetriebes der Stadt Verl wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Abwasserbetriebes der Stadt Verl ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Amtsblatt der Stadt Verl öffentlich bekannt gemacht.

## **§ 10**

### **Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11**

### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Abwasserbetriebes des Stadt Verl beträgt 5.113.000,- Euro.

## **§ 12**

### **Wirtschaftsplan**

- (1) Der Abwasserbetrieb der Stadt Verl hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 250.000,- Euro, überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.  
Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

### **§ 13 Zwischenbericht**

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss einen Monat nach Quartalschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

### **§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

### **§ 15 Personalvertretung**

Der Abwasserbetrieb der Stadt Verl bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Stadtverwaltung Verl, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung auch die Personalvertretung für den Abwasserbetrieb der Stadt Verl übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

### **§ 16 Frauenförderung**

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Abwasserbetrieb der Stadt Verl; ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

### **§ 17 In-Kraft-Treten** *(der Betriebssatzung vom 19.12.2005, Anmerkung der Verwaltung)*

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Abwasserbetriebes der Stadt Verl vom 25.02.2000 außer Kraft.

Hinweis:

Die Veröffentlichungen erfolgten:

- Satzung vom 19.12.2005 am 22.12.2005;  
In-Kraft-Treten am 01.01.2006
- 1.Änderungssatzung vom 03.08.2010;  
In-Kraft-Treten am 20.08.2010
- 2.Änderungssatzung vom 08.08.2017;  
In-Kraft-Treten am 25.08.2017
- 3. Änderungssatzung vom 25.09.2019;  
In-Kraft-Treten am 02.10.2019
- 4. Änderungssatzung vom 03.02.2022  
In-Kraft-Treten am 22.02.2022